

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 16=36 (1870)

**Heft:** 41

**Artikel:** Der § 235 des schweiz. Wachdienstreglementes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94432>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bekanntlich hat die Nachricht, unsere nach Frankreich gesendeten Ärzte hätten ihre Uniformen ablegen müssen, durch beinahe alle Schweizerblätter die Runde gemacht, ohne daß sich (so viel uns bekannt) einer der in Frankreich verwendeten Ärzte blüher veranlaßt gefunden hätte, eine Gutzeignung zu machen. — Dieses Stillschweigen ist der Grund, weshalb wir den fraglichen Artikel aufgenommen haben; wir glauben, derselbe habe wenigstens das Gute, den leitenden Herren Gelegenheit zur Rechtfertigung gekoten zu haben, die wir im Interesse unserer Armee und zur Wahrung des Ansehens unserer Uniform notwendig erachteten.  
 Elgger, Redaktor.

**Der § 235 des schweiz. Wachdienstreglementes.**

Die dießjährige Grenzbesetzung hat wiederum viele wunde Stellen unseres Wehewesens aufgedeckt; es gibt da noch so viel zu klagen und zu hoffen, daß man nur mit Sehnsucht einer gründlichen Reorganisation entgegensehen kann. Wir zweifeln nicht daran, daß, veranlaßt durch das größere Truppenaufgebot und die dadurch bewirkte Kommunikation zwischen Militärs der verschiedensten Kantone, ein regeres Interesse an unserem Vertheidigungssystem in manchem Schweizerbürger erweckt werden sei, und können mit Rücksicht hierauf und im Hinblick auf die allfälligen guten Wirkungen jenes Interesse mit der kleinen Aufriktung, welche wir erfahren haben, nur zufrieden sein. Möge Jeder das Seinige dazu beitragen, daß die vollen Unzulänglichkeiten in Organisation, Unterricht, Bewaffnung, Ausrüstung u. s. w. bei Zeiten klar dargethan werden, um ihnen den Eintritt in die neuen Militärgesehe zu verwehren. Vor Allem aber gegen die Böpfe, in welcher Form sie auch auftreten mögen, denn Vernunft und Freiheit soll auch des bewaffneten Schweizlers Verrecht sein!

Viel Unzweckmäßiges besitzt unter Anderem unser Wachdienst (unstreitig für ein Land, welches sich stets defensiv verhalten will, eine Hauptmaterie), speziell der Polizeiwachdienst. Die gründliche Säuberung dieses Gebietes wollen wir anderen Federn überlassen, möge uns heute nur gestattet sein, auf einen ganz unscheinbaren Paragraphen hinzuweisen, welcher uns während des ganzen jüngst verflissenen Aktibienstes geärgert hat; es ist der § 235. Derselbe lautet: Offizieren, welche nicht vom Dienst sind, und mit „Offizier“ antworten, soll das Pasßwort nicht abverlangt werden.

Was sagt dieser Paragraph voraus? Zweierlei:

1. daß die anrufende Schiltwache genau wisse, daß sie es mit Offizieren zu thun hat — eine Aufgabe, welche zuweilen, besonders bei stockdüsterner Nacht etwas schwierig sein könnte;
2. daß sie die dienstthuenden Offiziere kenne, was man natürlich noch viel weniger verlangen kann, vernehmlich, wenn sich größere Truppenmassen im Orte befinden.\*)

Und die Konsequenzen?

1. Offiziere, welche vom Dienst sind, sind anzurufen und es ist ihnen das Pasßwort abzuverlangen; eine Ausnahme macht nur der § 234 mit Bezug auf den Postschef;
2. Offizieren, welche nicht vom Dienst sind, auf „Wer da“ aber nicht mit „Offizier“ antworten, wird das Pasßwort abverlangt;
3. Offiziere, welche nicht vom Dienst sind und mit „Offizier“ antworten, passieren ohne Abgabe des Pasßwortes.

Das sind die logischen Folgerungen aus unserer Vorschrift; suchen wir nun aber nach einer ratio für dieselben, so werden wir schwerlich eine solche finden. — Es ist unverständlich, zu fordern, daß Offiziere, welche der Schiltwache bekannt sind (sonst könnte sie ja nicht wissen, daß dieselben vom Dienste sind), noch zur besonderen Legitimation angehalten werden sollen; es ist undenkbar, daß ein Offizier, welcher „nicht vom Dienste“ ist, anders als mit „Offizier“ antworte, würde übrigens unseres Erachtens

\*) Wenn der Offizier vom Dienst ist, antwortet er „Ronde u. s. w.“  
 D. R.

kein außergewöhnliches Verhalten der Schiltwache begründen; höchst unzweckmäßig wäre es, den Offizieren das Recht einzuräumen, stets ungehindert die Schiltwachenkette zu passieren — man bedenke die Folgen, welche ein solcher Polizeiwachdienst in der Nähe des Feindes haben könnte.

Wir hatten Gelegenheit, wegen des § 235 bei einem hochgestellten Stabsoffiziere zu reklamiren, wobei wir den Bescheid erhielten, jener Paragraph enthalte stillschweigend die Verordnung, daß alle Offiziere von der Schiltwache, behufs Angabe ihres Namens, auf den Posten zu weisen seien; das ist aber gewiß nicht der Sinn des Reglementes, besonders, da es in § 217 h ausdrücklich nur von Kasernenwachen spricht.

Es hat sich zudem gezeigt, daß in den verschiedenen Kantonen über vorliegendes Thema, ja über das Anrufen der Schiltwachen überhaupt, ganz verschiedene Instruirt wird; es ist deshalb sehr zu wünschen, daß die zuständige Militärbehörde ein einheitliches, reglementmäßiges oder reglementwidriges Verfahren anordne, damit der ins Feld gerufene schweizerische Soldat wenigstens bei den Truppen seiner Brigade oder Division puncto Praxis nicht in Konflikte gerathe.  
 W.....

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:  
**Rothpletz,**  
**Die schweizerische Armee im Feld.**  
 I. Theil. 2. Aufl. 8° geh. Fr. 4.  
 Basel.  
 Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das  
**Schweizerische Repetirgewehr.**  
 (System Vetterli.)  
 Eidgenössische Ordonnanz vom 30. Dezember 1869.  
 Nebst einem Anhang über das Vetterli-Einzelladungsgewehr.  
 Von  
**Kud. Schmidt, Major.**  
 Hierzu 4 Zeichnungstafeln.  
 8° geh. Fr. 1.  
 Vom eidg. Militärdepartement empfohlen.  
 Basel.  
 Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

In allen Buchhandlungen zu haben:  
**W. Rüstow, eidg. Oberst.**  
**Untersuchungen über die Organisation der Heere.**  
 8° geh. Fr. 12.  
 Basel.  
 Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Ueber die Strategie**  
 mit Berücksichtigung der neuen Kriegsmittel.  
 Von  
**Carl von Elgger.**  
 Mit einer Figurentafel.  
 gr. 8° geh. Fr. 3.  
 Basel.  
 Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.